

Benutzungsordnung für den Grillplatz Montabaur-Horressen

§ 1 Eigentum

Die gesamte Anlage steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Montabaur. Da die Anlage in einem Wald im Naturpark Nassau liegt, sind die besonderen Schutzbedürfnisse der Natur, so, wie sie im Landeswaldgesetz und in der Satzung des Naturparks Nassau gefordert werden, zu beachten.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Anlage kann für Familien, Jugend, -und Vereinsfeiern sowie für Veranstaltungen ähnlicher Art genutzt werden.

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung zur Benutzung des Grillplatzes mit Nebeneinrichtungen erfolgt über den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Montabaur-Horressen bzw. einem von ihm Beauftragten, der in der Anlage zur Benutzungsordnung namentlich benannt ist. Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Für die Stadt Montabaur besteht keine Verpflichtung zur Vermietung.
Eine Verweigerung ist von Seiten des Trägers insbesondere auszusprechen, wenn Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten oder zu befürchten sind.

Als Benutzer gilt der Mietschuldner gemäß § 7 der Benutzungsordnung.

§ 4 Pflichten des Benutzers

Die Benutzer haben die Einrichtung und das Inventar pfleglich zu behandeln. Der Grillplatz und die Zuwegung darf nur zum Be- und Entladen mit Kraftfahrzeugen befahren, und nicht als Parkplatz benutzt werden.

Feuer darf nur innerhalb der dafür angelegten Feuerstellen unterhalten werden. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht. Das Abholzen von Bäumen und Büschen ist verboten. Brennmaterial kann vom Nutzer in vorgeschriebener Qualität (naturbelassen, abgelagert) mitgebracht werden. Zum Grillen im Außenbereich kann auch Grillkohle (-brikett o. ä.) verwendet werden. Der Grill ist den Anweisungen des Beauftragten entsprechend zu reinigen.

Das Beseitigen von Unrat (Scherben, Müll und dgl.) im Außenbereich und in den angrenzenden Gebieten ist sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Zufahrt zur Hütte ab der Schranke. Angefallener Abfall ist vom Nutzer mitzunehmen. Die benutzten Gegenstände sind nach der Nutzung an ihren angestammten Platz zurückzubringen.

Ab 22:00 Uhr ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Musikanlagen sind so auszurichten, dass die Ortslage nicht direkt im Beschallungsbereich liegt. Eine Missachtung stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Benutzungsordnung dar und kann mit dem Verweis von der Anlage und/oder der Einbehaltung der Kautionszahlung geahndet werden.

Übernachtungen in der Grillhütte bzw. auf dem Grillplatz sind nicht gestattet. Der Benutzer gewährleistet die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insbesondere verpflichtet er sich, allen relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorgaben und Gesetzen Folge zu leisten. Alle ordnungsrechtlichen Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.

Die Benutzer haben die Anlage bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages zu säubern und in den bei Anmietung vorgefundenen Zustand zurückzusetzen. Insbesondere die Sanitärräume sind den Hygieneanforderungen entsprechend zu reinigen; die Oberflächen feucht abzuwischen. Die Grillhütte selbst ist auszukehren, das Inventar feucht abzuwischen. Der Platzwart überzeugt sich im Beisein des Benutzers von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen. Entstandene Schäden an der Anlage oder am Inventar sind unaufgefordert dem Beauftragten anzuzeigen. Im Zweifelsfall hat der Platzwart das uneingeschränkte Recht, die Instandsetzungs- bzw. Reinigungsarbeiten zu Lasten der Kautionszahlung und auf Kosten der Benutzer durchführen zu lassen.

Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 5

Kontroll- und Weisungsbefugnis

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung haftet der Nutzer. Dieser hat für die Dauer der Veranstaltung eine verantwortliche, volljährige Person zu benennen, die sich für die Dauer der Veranstaltung vor Ort aufhält.

Der Beauftragte kann die Vorlage des Bundespersonalausweises verlangen und die Speicherung der Daten des Nutzers vornehmen.

Zur Einhaltung der Benutzungsordnung steht dem Beauftragten ein jederzeitiges Kontroll- und Weisungsrecht zu. Den Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Kommt ein Benutzer / Besucher den Weisungen des Beauftragten nicht nach, kann dieser den Benutzer / Besucher von der Anlage verweisen.

§ 6

Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der gesamten Anlage werden ein Nutzungsentgelt und eine Kautionszahlung gemäß der jeweils gültigen Fassung (**Anlage**) erhoben. In Einzelfällen kann der Beauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen die Hinterlegung eines höheren Kautionsbetrages verlangen. Der hinterlegte Betrag wird den Benutzern nach erfolgter Reinigung bzw. Schadensregulierung zurückerstattet.

Das Nutzungsentgelt ist sofort bei Vertragsabschluss fällig und an den Beauftragten in bar zu zahlen. Bei Absage wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von 20 € in jedem Fall einbehalten. Bei Absage innerhalb 10 Tagen vor dem geplanten Termin wird das volle Nutzungsentgelt einbehalten.

Die festgesetzte Kautions ist bei Schlüsselübergabe zu entrichten, oder auf ein im Vertrag benanntes Konto rechtzeitig zu überweisen; die Überweisung mittels Beleg bei Schlüsselübergabe nachzuweisen. Nach Entrichtung der Kautions werden dem Benutzer die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt. Diese sind dem Beauftragten nach Abnahme der Anlage unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Mietschuldner

Mietschuldner ist derjenige, der den Grillplatz und die übrigen Einrichtungen zur Benutzung anmeldet.

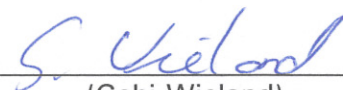
§ 8 Haftung

Die Benutzung des Grillplatzes und aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Montabaur und der Beauftragte haften für keinerlei Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die den Benutzern während der Benutzung der vorbezeichneten Anlage entstehen. Der Träger hat das Recht, bei Vertragsabschluss den Nachweis einer Haftpflichtversicherung von Seiten des Nutzers zu verlangen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am _____ in Kraft.

Montabaur, den 13.4.2016



(Gabi Wieland)
Stadtbürgermeisterin

Anlage zur Benutzungsordnung für den Grillplatz Montabaur - Horresen

| | | |
|--|--------|----------|
| Nutzungsentgelt | | |
| Einwohner Stadt Montabaur und Stadtteile | je Tag | 50,00 € |
| Einwohner Verbandsgemeinde Montabaur und Auswärtige | je Tag | 70,00 € |
| Kautions | | 200,00 € |

Bei besonderen Veranstaltungen kann zur Abdeckung eines erhöhten Risikos ein höherer Kautionsbetrag erhoben werden.

Beauftragte:

Beate Seitz

56410 Montabaur

Tel: (0152) 09 42 68 62

Vertretung:

Sebastian Decker

Tel: 02602 – 1 6 85 32 oder

mobil: (0176) 22 90 86 31